

**Richtlinie zur Förderung der Betreuungsvereine mit Sitz im Rhein-Sieg-Kreis
vom _____ (Datum Beschluss Kreistag)**

Präambel

Die im Rhein-Sieg-Kreis tätigen anerkannten Betreuungsvereine sind wichtige Akteure im Bereich der rechtlichen Betreuung für Erwachsene nach §§ 1814 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Sie führen rechtliche Betreuungen, gewinnen und begleiten ehrenamtliche rechtliche Betreuerinnen und Betreuer und bieten allen Einwohnerinnen und Einwohnern im Rhein-Sieg-Kreis kostenfreie und vertrauensvolle Beratung an. Die Betreuungsvereine zeichnen sich durch besondere Stabilität und Kontinuität der Wahrnehmung der Aufgaben seit dem Jahr 1993 aus.

Die Tätigkeit der Betreuungsvereine entlastet die insoweit ebenfalls zuständige Betreuungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises in den Bereichen Beratung zu Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen sowie bei der Gewinnung, Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer und Bevollmächtigter. Durch die Übernahme insbesondere auch schwieriger rechtlicher Betreuungen gewährleisten die Betreuungsvereine zudem, dass die Betreuungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises seit mehr als 20 Jahren selber keine rechtlichen Betreuungen führt und keine personellen Ressourcen für diese Aufgabe vorhält.

Dies anerkennend fördert der Rhein-Sieg-Kreis mit dem Ziel der Fortführung der Zusammenarbeit im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel die Tätigkeit der Betreuungsvereine nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

1. Zuständigkeit

Anerkannte Betreuungsvereine haben nach § 17 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der Ihnen nach § 15 Abs.1 obliegenden Aufgaben (so genannte Querschnittsaufgaben).

Landesrechtlich ist die Finanzierung in § 3 Landesbetreuungsgesetz (LBtG) in Verbindung mit der Verordnung zur Anerkennung und Finanzierung der Betreuungsvereine (BVFinanzierungsVO) geregelt.

Nach § 6 Abs.2 BtOG regt die Behörde (hier der Rhein-Sieg-Kreis als Betreuungsbehörde) die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger an und fördert diese.

2. Förderung durch das Land

Das Land hat in § 4 BVFinanzierungsVO geregelt:

„Das Land erfüllt den Anspruch der anerkannten Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung gemäß § 17 BtOG in Verbindung mit § 3 LBtG für die Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des BtOG (Landesfinanzierung) nach den Regelungen dieser Verordnung. Mit der Finanzierung soll auch

- a) die ehrenamtliche Betreuung in Nordrhein-Westfalen gestärkt und ausgeweitet,
- b) die Qualität der ehrenamtlichen Betreuung verbessert,
- c) Planungssicherheit für die Betreuungsvereine gewährleistet und
- d) ein flächendeckendes Angebot in Nordrhein-Westfalen gewährleistet werden.“

Dazu besteht die Landesfinanzierung aus einer Grundfinanzierung, einem Erhöhungsbetrag Zweigstelle, einem Erhöhungsbetrag Sonderfinanzierung und einer Zusatzfinanzierung.

3. Ziel der Förderung durch den Rhein-Sieg-Kreis

Ziel der Förderung ist es, einen Beitrag zur Sicherung des Bestands der im Zuständigkeitsbereich der Betreuungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises tätigen Betreuungsvereine zu leisten. Angesichts der insoweit ausschließlichen Finanzierungsverantwortung des Landes (§ 17 BtOG i.V.m. § 3-LBtG) dient die Förderung nicht der Finanzierung von Aufgaben nach § 15 Abs.1 BtOG.

4. Voraussetzung der Förderung

Der Rhein-Sieg-Kreis fördert die Betreuungsvereine mit Sitz im Rhein-Sieg-Kreis, die nach § 14 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) durch die zuständige Landesbehörde anerkannt sind.

Voraussetzung der Förderung ist, dass

- a) die den Betreuungsvereinen durch § 15 Abs.1 BtOG kraft Gesetz zugewiesenen Aufgaben tatsächlich wahrgenommen werden,
- b) die Betreuungsvereine die Einzelbetreuung von Volljährigen, die durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden können, auf Vorschlag der Betreuungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises an das Betreuungsgericht auch in schwierigen Fällen übernehmen, sofern Kapazität besteht und das Gericht einen entsprechenden Beschluss fasst. Als Richtwert wird davon ausgegangen, dass je Vollzeitäquivalent (VZÄ) 45 rechtliche Betreuungen geführt werden können. Für den Rhein-Sieg-Kreis sollen je VZÄ durchschnittlich 35 rechtliche Betreuungen als Kapazität vorgehalten werden.

- c) alle für die Führung von Einzelbetreuungen möglichen erzielbaren Einnahmen in vollem Umfang ausgeschöpft werden; hierzu zählen insbesondere die Vergütung und der Aufwendersersatz aus dem Vermögen der Betreuten bzw. der Staatskasse nach § 1875 Abs.2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. §§ 7 – 16 des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG).

5. Umfang und Verfahren der Förderung

1. Die Verteilung der freiwilligen Mittel erfolgt über die Anzahl der zum Stichtag 31.12. des Vorjahres im Rhein-Sieg-Kreis (ohne Troisdorf) durch die Betreuungsvereine geführten Betreuungen.
2. Die Arbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine strebt an, dass von den Betreuungsvereinen
 - a) weiterhin im Umfang von mindestens 14,5 VZÄ Personal für das Führen rechtlicher Betreuungen zur Verfügung gestellt wird,
 - b) im Falle von Personalvakanz alles Erforderliche unternommen wird, um eine zeitnahe Nachbesetzung der frei gewordenen Stellen zu gewährleisten,
 - c) im Jahresdurchschnitt mindestens 500¹ rechtliche Betreuungen aus dem Rhein-Sieg-Kreis (ohne Troisdorf) geführt werden.
3. Der Rhein-Sieg-Kreis –Betreuungsbehörde– sagt den Betreuungsvereinen in Verfahren der Betreuungsgerichtshilfe, in denen Mitarbeitende eines Betreuungsvereins für die rechtliche Betreuung vorgeschlagen werden, eigenes zeitnahes Handeln zu. Als zeitnahes Handeln der Verwaltung gilt ein Zeitraum von 4 Wochen zwischen der Zusage des Betreuungsvereins zur Übernahme eines Einzelfalles und der Abgabe des Berichts der Betreuungsbehörde zur Sachverhaltsermittlung und dem Betreuervorschlag an das Betreuungsgericht.

6. Verwendungsnachweis

Zum Nachweis der Förderberechtigung sind von den Betreuungsvereinen für das vorangegangene Kalenderjahr folgende Unterlagen bis zum 30.06. eines Jahres vorzulegen:

- a) Übersicht der im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Sieg-Kreises (ohne Troisdorf) zum Stichtag 31.12. des Vorjahres geführten Einzelbetreuungen mit folgenden Angaben je Einzelbetreuung:
 - Name, Vorname der betreuten Personen (alternativ Aktenzeichen)
 - gewöhnlicher Aufenthalt der betreuten Personen im Sinne des VBVG

¹ 14,5 VZÄ x 35 Betreuungen= 507,5 (abgerundet 500)

b) Zahlenmäßiger Nachweis, mit dem jeder Betreuungsverein einzeln die Einnahmen und Ausgaben zu den Aufgaben nach § 16 (BtOG) summarisch wie folgt darstellt:

Gliederung Einnahmen:

- Vergütungen nach VBVG
- Zuschüsse Rhein-Sieg-Kreis und Stadt Troisdorf
- sonstige Einnahmen

Gliederung Ausgaben

- Ist-Personalausgaben
- Ist-Sachkosten
- Gemeinkosten (anteilig nach KGSt)

c) Kopie des dem Landesbetreuungsamt nach § 12 BVFinanzierungsVO kalenderjährlich zum 31.März vorzulegenden Tätigkeitsberichtes (inkl. Finanzierungsnachweis zu den Aufgaben nach § 15 Abs.1 BtOG).

7. Qualitätssicherung

Der Rhein-Sieg-Kreis ist berechtigt, die den Verwendungsnachweisen zugrundeliegenden Abrechnungsunterlagen in den Räumen der Betreuungsvereine zu prüfen.

Zur Förderung der Zusammenarbeit und Qualitätssicherung erfolgt jährlich mindestens ein Gespräch zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den Leitungen der Betreuungsvereine. Das Gespräch dient dem strategischen Austausch; Gegenstand des Gesprächs können auch evtl. Abweichungen von den Festlegungen unter Ziffer 5.2 sein.

Die Leitung der Betreuungsbehörde nimmt an den im Regelfall vierteljährlich stattfindenden Besprechungen der mit Querschnittsaufgaben betrauten Mitarbeitenden der Betreuungsvereine teil. Dies dient der Abstimmung der Aktivitäten und dem Informationsaustausch.

8. Inkrafttreten, Laufzeit

Die Richtlinie zur Förderung der Betreuungsvereine mit Sitz im Rhein-Sieg-Kreis tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2026 und verlängert sich automatisch um zwei Jahre, sofern nicht die Arbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine oder der Rhein-Sieg-Kreis der Verlängerung innerhalb von 12 Monaten zum Fristende widerspricht.

Die Grundsätze zur Förderung und Bezuschussung anerkannter Betreuungsvereine im Rhein-Sieg-Kreis vom 10.11.1993 werden zum 31.12.2023 aufgehoben.